

BGer 5A_152/2026 vom 26. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_152_2026

FR: TF 5A_152/2026 du 26 février 2026

IT: TF 5A_152/2026 del 26 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die Eltern der gemeinsamen Kinder C. _____ (geb. 2021) und D. _____ (geb. 2022). Mit unbegründetem Eheschutzentscheid vom 23. Dezember 2025 regelte das Bezirksgericht Willisau das Getrenntleben der Parteien, wobei es unter anderem die Kinder ab 1. Januar 2026 unter die alleinige Obhut der Beschwerdeführerin stellte und ein Besuchsrecht für den Beschwerdeführer festlegte.

Am 29. Dezember 2025 beantragte der Beschwerdeführer beim Kantonsgericht Luzern, die Vollstreckbarkeit des Entscheids des Bezirksgerichts teilweise, nämlich betreffend Regelung der Obhut, des Besuchsrechts und des Kindesunterhalts ab 1. Januar 2026, aufzuschieben. Mit Verfügung vom 30. Dezember 2025 hiess das Kantonsgericht den Antrag superprovisorisch gut. Nach Einholung einer Stellungnahme wies das Kantonsgericht das Gesuch um Aufschub der Vollstreckbarkeit mit Entscheid vom 4. Februar 2026 ab.

Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 16. Februar 2026 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Mit separater Eingabe vom gleichen Tag hat er um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung im bundesgerichtlichen Verfahren ersucht. Mit Verfügung vom 17. Februar 2026 hat das Bundesgericht das Gesuch um (superprovisorische) aufschiebende Wirkung abgewiesen. Am 23. Februar 2026 hat der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren ist demnach durch den Abteilungspräsidenten (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 3

Nicht zurückgezogen hat der Beschwerdeführer sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Es rechtfertigt sich jedoch ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird insoweit gegenstandslos. Was die unentgeltliche Verbeiständung angeht, ist das Gesuch abzuweisen. Die Beschwerde war von vornherein aussichtslos: Zulässig waren einzig Verfassungsfragen (Art. 98 BGG), für welche die strengen Rügeanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG gelten. Der Beschwerdeführer rügt zwar die Verletzung des Willkürverbots und des rechtlichen Gehörs, doch vermengt er die beiden Rügen und begründet weder die eine noch die andere in hinreichender Weise. Im Ergebnis erschöpft sich die Beschwerde in einer Darstellung des Sachverhalts und der Rechtslage aus eigener Sicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.